



# Satzung

über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen durch die öffentliche dezentrale Abwasserbeseitigungsanlagen der Gemeinde Visbek

---

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Art. 4 ModellkommunenÄndG vom 10.12.2008 (Nds. GVBl. S. 381), in Verbindung mit den §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345), hat der Rat der Gemeinde Visbek in seiner Sitzung am 17.12.1991 folgende Satzung beschlossen:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Visbek betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser) aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben eine rechtlich jeweils selbstständige Anlage
  - a) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen,
  - b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Gruben,als öffentliche Einrichtung.

Die dezentrale Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, soweit die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.

- (2) Die dezentrale Abwasserbeseitigung erfolgt mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschl. Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (3) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

### § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Grundstücksabwasseranlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen auf dem Grundstück zur Abwasserbeseitigung (abflusslose Sammelgruben und Hauskläranlagen), die nicht direkt an die öffentliche zentrale Kanalisationsanlage (Schmutz- und Regenwasserkanalisation) angeschlossen sind.

- (3) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

### **§ 3 Anschlusszwang**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch die öffentliche dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage entwässern zu lassen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt und wenn ein Anschluss an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage nicht möglich ist.
- (2) Dauernder Abfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke gebaut ist.
- (3) Für ein Grundstück, das durch die öffentliche dezentrale Abwasserbeseitigung entwässert wird, kann die Gemeinde den Anschluss an die öffentliche zentrale Kanalisationsanlage verlangen, sobald diese vor dem Grundstück betriebsfertig hergestellt ist.

Der Grundstückseigentümer erhält in diesem Fall eine entsprechende schriftliche Mitteilung durch die Gemeinde mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks innerhalb von 3 Monaten.

### **§ 4 Benutzungszwang**

Wenn und soweit ein Grundstück durch die öffentliche dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage entwässert wird, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser - sofern nicht eine Benutzungsbeschränkung nach § 9 gilt - der öffentlichen dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage zuzuführen.

### **§ 5 Entwässerungsgenehmigung**

- (1) Die Gemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche dezentrale Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen an der Grundstücksabwasseranlage und den der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnissen oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Gemeinde kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksabwasseranlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hierfür hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Gemeinde kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksabwasseranlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksabwasseranlage nicht begonnen wurde oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist.
- (8) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Bauvorhaben des Bundes und des Landes.

## **§ 6**

### **Entwässerungsantrag**

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung oder Änderungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In dem Fall des § 3 Abs. 3 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach Aufforderung zum Anschluss vorzulegen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage hat zu enthalten:
  - a) Art und Bemessung der Grundstücksabwasseranlage
  - b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage,
  - c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1: 500 mit folgenden Angaben:
    - Straße und Haus-Nr.
    - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
    - Lage der Hauskläranlage bzw. Sammelgrube
    - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
    - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug

## **§ 7**

### **Überwachung der Grundstücksabwasseranlagen**

- (1) Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen ungehindert Zutritt zu diesen Anlagen zu gewähren.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksabwasseranlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 8 Entleerungsmöglichkeit**

Die Grundstücksabwasseranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksabwasseranlage ohne weiteres entleert werden kann.

## **§ 9 Einbringungsverbot**

In die Grundstücksabwasseranlage dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die

- den Betrieb der öffentlichen zentralen Kanalisationsanlage stören oder dort zu Ablagerungen führen,
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
- Abwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Kunststofffolien, Textilien, Windeln jeglicher Art, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle und Fette, Blut und Molke;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH- Bereich 6,5 - 9), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in § 12 Abs. 7 dieser Satzung genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht.

Die Einleitung von Abwasser, dessen Inhaltsstoffe durch die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage nicht abgebaut werden können, ist nicht gestattet.

## **§ 10 Grubenentleerung**

- (1) Die Grundstücksabwasseranlagen werden von der Gemeinde oder einem von ihr beauftragten Dritten regelmäßig entleert. Das anfallende Abwasser wird der öffentlichen zentralen Abwasseranlage zugeführt.
- (2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungs- oder Entschlammungshäufigkeit:  
Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei der Gemeinde die Notwendigkeit der Entleerung anzuzeigen.  
Hauskläranlagen werden mindestens einmal jährlich entschlammt.
- (3) Die Gemeinde oder der mit der Entleerung beauftragte Dritte gibt die Entleerungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann auch öffentlich durch die Gemeinde erfolgen.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, die eine Entleerung oder Entschlammung zum festgesetzten Termin ermöglichen.

## **§ 11 Anzeigepflicht**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges gem. § 3 Abs. 1, so hat der Grundstückseigentümer dieses unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die Grundstücksabwasseranlage, so ist die Gemeinde sofort fernmündlich und anschließend unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

## **§ 12 Befreiungen**

- (1) Die Gemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung - soweit sie keine Ausnahmen vorsehen - Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

## **§ 13 Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Nutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die Grundstücksabwasseranlage abgeleitet werden.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksabwasser-

anlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen oder ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

- (3) Die Gemeinde haftet für die ordnungsgemäße Entsorgung, soweit sie abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (4) Wer unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung den Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

## **II. Gebühren**

### **§ 14 Gebühren – Allgemeines**

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage Benutzungsgebühren nach Maßgabe einer besonderen Rechtsvorschrift.

## **III. Zwangsgeld, Ersatzvornahme, Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 15 Zwangsmittel und Ersatzvornahme**

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 2.6.1982 (Nds. GVBl. S. 139), Zuletzt geändert durch Art. 15 G zur Modernisierung der Verwaltung in Niedersachsen vom 5.11.2004 (Nds. GVBl. S. 394) i. V. m. den §§ 64, 65 und 67 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 20. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 101) in der jeweils gültigen Fassung ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

## **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage anschließen lässt,
- § 4 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage ableitet,
- dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt.
- § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt,
- § 7 Abs. 1 Beauftragten der Gemeinde keinen ungehinderten Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksabwasseranlage gewährt,
- § 7 Abs. 2 nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt,
- § 9 schädliche Abwässer der öffentlichen dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage zuleitet,
- § 10 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt,
- § 10 Abs. 3 die Entleerung behindert,
- § 11 seine Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

## **§ 17 Übergangsregelung**

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Erlaubnisverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen an die öffentliche dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die öffentliche zentrale Kanalisationsanlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1992 in Kraft.